



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD  
**Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV**  
Hauptabteilung Direkte Bundessteuer,  
Verrechnungssteuer, Stempelabgaben

Gesetzgebungsstab DVS, 19. Februar 2013

---

# **Änderung der Verordnung des EFD über die Quellensteuer bei der direkten Bundessteuer (Quellensteuerverordnung; QStV; SR 642.118.2)**

## Erläuterungen

---

## **1. Einleitung**

Mit dem Projekt "Lohnstandard-Quellensteuer" (ELM/QSt) soll im Rahmen einer technischen Erweiterung des elektronischen Lohnmeldewesens (ELM) den Schuldern der steuerbaren Leistung, also den Arbeitgebern, die Möglichkeit geboten werden, ihre Quellensteuerdaten (z.B. Tarifeinstufungen, Abrechnungen, Meldungen) elektronisch an die Steuerverwaltungen zu übermitteln. Es steht ihnen letztendlich aber frei, ob sie die zertifizierte Lohnsoftware ELM/QSt erwerben wollen oder weiterhin Papierformulare verwenden wollen.

Die technische Umsetzung bedarf der Vereinheitlichung der Quellensteuertarife hinsichtlich deren Bezeichnung (sogenannte Tarificodes) und Anwendung sowohl auf Bundes- wie auch auf Kantonsebene. Dies soll in einem ersten Schritt mittels der vorliegenden Änderung der Quellensteuerverordnung erfolgen. Die Kantone werden anschliessend ihre rechtlichen Grundlagen entsprechend anpassen.

Die vorliegende Verordnungsänderung hat technischen Charakter und greift der umfassenden Revision der Quellenbesteuerung nicht vor. Letztere erweist sich infolge des Bundesgerichts-Urteils 2C\_319/2009 als notwendig (bestätigt durch die Urteile 2C\_33/2010, 2C\_34/2010 sowie 2C\_35/2010) und soll die Konformität der Steuergesetzgebung mit den internationalen Verpflichtungen der Schweiz sicherstellen (namentlich Art. 2 FZA und Art. 9 Abs. 2 des Anhangs I des FZA).

## **2. Erläuterungen zu den geänderten Abschnittstiteln und Artikeln**

### **1. Abschnitt (Gliederungstitel vor Art. 1)**

Der geltende 1. Abschnitt heisst: "Natürliche Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz". Dieser wird aufgrund der Erweiterung der Tarificodes (vgl. Erläuterungen zu Art. 1 Abs.1) umbenannt in "Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer", denn dieser Absatz enthält neu auch Personenkategorien ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz (Tarificodes F, L, M, N, O und P). Die Bestimmungen in den Artikeln 1 – 3 betreffen nur Arbeitnehmer und Empfänger von Ersatzeinkünften.

### **Artikel 1 Absatz 1**

Die einzelnen, nachstehend spezifizierten Personengruppen sind mit einem Buchstaben versehen. Dieser Buchstabe wird als "Tarifcode" bezeichnet.

Die Tarificodes G, I, J und K konnten infolge der heute in einigen Kantonen bereits verwendeten Tarificodes nicht besetzt werden. Der Buchstabe "K" (Tarifcode K) wird beispielsweise in Kantonen, welche das Steuerveranlagungssystem "NEST" verwenden, als Tarifcode für die Quellenbesteuerung von Kapitalleistungen aus Vorsorge verwendet.

Je nach Tarif (ausser bei den Tarificodes D und E) sind verschiedene steuerliche Abzüge berücksichtigt.

Der Arbeitgeber kann mittels im EDV-Programm hinterlegten Tariftabellen der kantonalen Steuerverwaltungen vom Bruttoeinkommen den korrekten Quellensteuerbetrag herleiten und den entsprechenden Abzug vom Lohn vornehmen resp. in der Lohnbuchhaltung verbuchen.

Vorläufig nicht von den neuen Tarifbezeichnungen und -anwendungen betroffen sind die Künstler, Sportler und Referenten (Art. 92 DBG), die Verwaltungsräte (Art. 93 DBG), die Hypothekargläubiger (Art. 94 DBG) sowie die Empfänger von Vorsorgeleistungen aus öffentlich-rechtlichem Arbeitsverhältnis (Art. 95 DBG) resp. von privatrechtlichen Vorsorgeleistungen.

gen (Art. 96 DBG). Dies gilt ebenfalls für die Empfänger von geldwerten Vorteilen aus Mitarbeiterbeteiligungen, welche seit dem 1. Januar 2013 in Anwendung von Artikel 97a DBG quellensteuerpflichtig sind<sup>1</sup>. Falls zu einem späteren Zeitpunkt die elektronische Abrechnung für diese Personenkategorien eingeführt wird, müssen auch für diese einheitliche Tarifbezeichnungen festgelegt werden.

Die nachfolgenden Tarifcodes gelten somit für quellensteuerpflichtige Arbeitnehmer mit oder ohne steuerrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz (Art. 83 ff. und Art. 91 DBG) sowie für quellensteuerpflichtige Arbeitnehmer bei internationalen Transporten (Art. 97 DBG):

**Tarifcode A:** Der Tarif A kommt – wie bereits heute – für ledige, geschiedene, gerichtlich oder tatsächlich getrennte und verwitwete steuerpflichtige Personen zur Anwendung, die nicht mit Kindern oder unterstützungspflichtigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben. Als Basis für die Berechnung der Steuern dient der Tarif nach Artikel 214 Absatz 1 DBG (Tarif für Alleinstehende).

Dank der Schaffung von "Unterkategorien" im Tarif A ist es künftig möglich, neu auch Sozialabzüge gemäss Artikel 213 Absatz 1 Buchstabe a DBG (Kinderabzug inkl. des Versicherungsabzugs gemäss Art. 212 Abs. 1 DBG) zu berücksichtigen. Letztere können gegenüber quellensteuerpflichtigen Personen angewandt werden, die Unterhaltsbeiträge leisten müssen (vgl. auch Erläuterungen zur Änderung von Art. 2 Abs. 2 QStV). Damit können Zahlungen von Unterhaltsbeiträgen für Kinder, die nicht im gleichen Haushalt wie die quellensteuerpflichtige Person leben angemessen berücksichtigt werden, was zu einer Quellenbesteuerung führt, die näher bei der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der steuerpflichtigen Person liegt. Der Abzug vom Steuerbetrag gemäss Artikel 214 Absatz 2<sup>bis</sup> DBG wird nicht gewährt. Die Anwendung des Tarifs A mit „Kinderabzug“ erfolgt nur auf Antrag der steuerpflichtigen Person und auf Anordnung der zuständigen Steuerbehörde. (Vergleiche dazu Erläuterungen zum Art. 2 Abs. 2 QStV).

**Tarifcode B:** Der Tarif B kommt für Ehegatten zur Anwendung, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben und bei denen sich die Erwerbstätigkeit auf einen Ehegatten beschränkt (mit oder ohne Kinder).

Als Basis für die Berechnung der Steuern dient der Tarif nach Artikel 214 Absatz 2 DBG (Tarif für Verheiratete). Im Tarif B werden der Kinderabzug nach Artikel 213 Absatz 1 Buchstabe a DBG, der Versicherungsabzug nach Artikel 212 Absatz 1 DBG, der Elterntarif nach Artikel 214 Absatz 2<sup>bis</sup> DBG und der Verheiratetenabzug gemäss Artikel 213 Absatz 1 Buchstabe c DBG in den unterschiedlichen "Unterkategorien" berücksichtigt (B1, B2, etc.).

**Tarifcode C:** Der Tarif C kommt für Ehepaare zur Anwendung, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, und bei welchen beide Eheleute erwerbstätig sind (so genannte Doppelverdiener).

Geltendes Recht: Heute ist bei Ehegatten deren Gesamteinkommen (Faktorenaddition) für die Quellenbesteuerung massgebend (Art. 86 Abs. 2 DBG). Das Einkommen des anderen Ehegatten wird heute bei der Quellenbesteuerung (Art. 86 Abs. 2 DBG) satzbestimmend berücksichtigt. In welchem Umfang dies erfolgt, ist im Einvernehmen zwischen den Kantonen und dem Bund zu regeln (Art. 2 Bst. c QStV). Die Parteien berücksichtigen dabei die vorhandenen statistischen Daten und die aktuelle Lohnsituation in der Schweiz. Heute wird davon

---

<sup>1</sup> AS 2011 3259

ausgegangen, dass der Ehemann 60 Prozent des Ehepaar-Erwerbseinkommens verdient. Dieses Einkommen wird für die Satzbestimmung auf 100 Prozent hochgerechnet. Bei der Ehefrau geht man davon aus, dass sie 40 Prozent des Ehepaar-Erwerbseinkommens verdient. Auch hier wird für die Satzbestimmung auf 100 Prozent hochgerechnet (vgl. Erläuterungen zum bestehenden Quellersteuer-Tarif C, S. 61<sup>2</sup>).

Wenn nur die einzelnen Einkommensbestandteile der Ehegatten berücksichtigt würden, hätte dies Progressionsvorteile für das Ehepaar zur Folge. Die Eidgenössische Steuerverwaltung hat daher im Einvernehmen mit den Kantonen die Einzelheiten der Berechnung der Quellensteuer geregelt und insbesondere das satzbestimmende Einkommen des andern Ehegatten festlegt (vgl. Art. 2 Bst. c QStV).

Im Tarif C wird der Zweiverdienerabzug nach Artikel 212 Absatz 2 DBG berücksichtigt.

Der Kinderabzug nach Artikel 213 Absatz 1 Buchstabe a DBG, inklusive Versicherungsabzug gemäss Artikel 212 Absatz 1 DBG sowie der Elterntarif nach Artikel 214 Absatz 2<sup>bis</sup> DBG werden berücksichtigt, sofern die Kinder mit den nach Tarif C steuerpflichtigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und sie deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten.

Neues Recht: Der Tarif C gelangt künftig auch zur Anwendung, wenn der eine Ehegatte im Ausland einer Erwerbstätigkeit nachgeht (vgl. Art. 1 Abs. 1 Bst. c i.V.m. Art. 2 Abs. 1 Bst. c QStV). Diese Verordnungsänderung führt zu einer weiteren Vereinheitlichung der Tarifierfassung unter den Kantonen.

Zudem soll der Tarif C künftig in gleicher Weise auf beide Ehegatten Anwendung finden, was bei gleichem Einkommen eine identische Steuerbelastung unter den Ehegatten zur Folge hat. Im Einvernehmen mit den Kantonen wurde als Grundsatz beschlossen, die satzbestimmende pauschale Aufrechnung des Ehegatten-Erwerbseinkommens unter Berücksichtigung der vorhandenen statistischen Daten und der aktuellen Lohnsituation ungeachtet des Geschlechts der quellensteuerpflichtigen Personen gleich zu berechnen. Über die Höhe der Aufrechnung sind derzeit Abklärungen mit dem Bundesamt für Statistik im Gang.

Zudem werden im neuen Tarif C die Berufskosten weiterhin in Abhängigkeit zum steuerbaren Bruttolohn vollumfänglich gewährt. Dagegen werden zur Ermittlung des steuerbaren Einkommens die weiteren Abzüge (insb. der Abzug für Versicherungsprämien und Sparzinsen nach Art. 212 Abs. 1 DBG, der Zweiverdienerabzug nach Art. 212 Abs. 2 DBG und der Kinderabzug nach Art. 213 Abs. 1 Bst. a DBG) jeweils mit 50 Prozent der massgebenden Werte im Tarif eingerechnet.

Tarifcode D: Der Tarif D kommt zur Anwendung für:

1. den Nebenerwerb einer steuerpflichtigen Person, sofern sie eine Haupterwerbstätigkeit ausübt; oder

---

<sup>2</sup> <http://www.estv.admin.ch/bundessteuer/dokumentation/00242/00383/index.html?lang=de&download=NHZLpZig7t,lnp6l0NTU042l2Z6ln1acy4Zn4Z2qZpnO2YUq2Z6gpJCDeH59fmym162dpYbUzd,Gpd6emK2Oz9aGodetmqaN19Xl2ldvoaCUZ,s>

2. vom Versicherer ausbezahlte Ersatzeinkünfte, die neben dem ordentlichen Lohneinkommen oder nicht nach Massgabe des versicherten Verdienstes ausgerichtet werden (Art. 3 QStV).

Beim Tarif D wird wie bisher für die direkte Bundessteuer ein fixer Steuersatz von 1 Prozent der Bruttoleistungen angewendet (vgl. Ziff. 1 des Anhangs zur QStV). Abzüge sind keine vorgesehen.

Unter neuem Recht gilt bei mehreren Erwerbstätigkeiten einer steuerpflichtigen Person diejenige Tätigkeit mit dem höchsten Bruttoeinkommen als Haupterwerbstätigkeit. Alle anderen Tätigkeiten stellen in der Folge Nebenerwerbstätigkeiten dar und sind somit nach dem Tarif D zu besteuern. Der steuerpflichtigen Person bleibt es vorbehalten, nachträglich bei der kantonalen Steuerbehörde eine Überprüfung der Quellenbesteuerung zu verlangen (Art. 137 DBG).

Zur Quellenbesteuerung von Ersatzeinkünften, die von Versicherungsgesellschaften ausbezahlt werden, wird auf das Mustermerkblatt<sup>3</sup> der Eidg. Steuerverwaltung über die "Quellenbesteuerung von Ersatzeinkünften für ausländische Arbeitnehmer" verwiesen. Werden Ersatzeinkünfte vom Arbeitgeber ausgerichtet, so sind diese zusammen mit den Lohnzahlungen quellensteuerpflichtig und zwar nach dem Tarif, der für die Lohnzahlung massgebend ist.

**Tarifcode E:** Der Tarif E kommt für jene steuerpflichtigen Personen zur Anwendung, die gestützt auf das Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit (SR 822.41; BGSA) im vereinfachten Abrechnungsverfahren besteuert werden. Der Steuersatz für die direkte Bundessteuer beträgt dabei 0,5 Prozent (vgl. Art. 37a Abs. 1 DBG). Es sind keine Abzüge vorgesehen. Damit ist die Einkommenssteuer abgegolten, d.h. dieses Einkommen darf weder für die Bemessungsgrundlage noch für den Steuersatz von übrigem Einkommen berücksichtigt werden (Art. 37a Abs. 1 DBG, letzter Satz). Für die Quellensteuer bedeutet dies, dass z. B. bei Ehegatten, bei denen ein Ehegatte ein herkömmlich quellenbesteuertes Einkommen erzielt und der andere Ehegatte ausschliesslich ein Einkommen erzielt, welches im vereinfachten Abrechnungsverfahren besteuert wird, das herkömmlich an der Quelle besteuerte Einkommen nicht mit dem Tarif C besteuert werden darf (die Art. 9 Abs. 1 und 86 Abs. 2 DBG finden keine Anwendung).

**Tarifcode F:** Der Tarif F kommt für Grenzgängerinnen und Grenzgänger zur Anwendung, die in einer italienischen Grenzgemeinde leben, deren Ehegatte ausserhalb der Schweiz erwerbstätig sind, und die der Vereinbarung zwischen der Schweiz und Italien vom 3. Oktober<sup>4</sup> 1974 unterliegen. Von dieser Vereinbarung betroffen sind einzig Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die in den Kantonen Tessin, Graubünden oder Wallis einer unselbständigen Erwerbstätigkeit nachgehen und ihren Wohnsitz in einer italienischen Grenzgemeinde haben.

Infolge eines zwischen den schweizerischen und italienischen Delegationen anlässlich der Zusammenkunft der gemischten Kommission vom 8. und 9. Juli 1985 abgeschlossenen Protokolls, wie es in Artikel 26 Absatz 4 des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen der Schweiz und Italien (Verständigungsverfahren) vorgesehen ist, wurde von italienischer Seite festgehalten, dass die Faktorenaddition (satzbestimmende Berücksichtigung des Ehegatteneinkommens) im Rahmen der italienischen Grenzgängerbesteuerung nicht zulässig

---

<sup>3</sup> <http://www.estv.admin.ch/bundessteuer/dokumentation/00242/00383/index.html?lang=de&download=NHZLpZig7t,Inp6l0NTUO42l2Z6ln1acy4Zn4Z2qZpnO2YUq2Z6gpJCDdIJ5gWym162dpYbUzd,Gpd6emK2Oz9aGodetmqaN19Xl2ldvoaCUZ,s->

<sup>4</sup> Vereinbarung zwischen der Schweiz und Italien über die Besteuerung der Grenzgänger und den finanziellen Ausgleich zugunsten der italienischen Grenzgemeinden vom 3. Oktober 1974

sei. Obwohl die Schweizer Delegation schon damals eine gegenteilige Position vertreten hat, wird in der heutigen Praxis keine Faktorenaddition vorgenommen. Das Einkommen desjenigen Ehegatten, welcher ausserhalb der Schweiz erwerbstätig ist, darf somit nicht satzbestimmend bei der Bemessung der Quellensteuer berücksichtigt werden.

Da Grenzgängerinnen und Grenzgänger aus Italien, deren Ehegatte ausserhalb der Schweiz erwerbstätig ist, somit nicht nach Tarif C besteuert werden dürfen und sie die Voraussetzungen nach Tarif A nicht erfüllen, wurde ein eigener Tarif F geschaffen. Dieser übernimmt die Steuersätze vom Tarif B. Mit dieser Massnahme wird sichergestellt, dass infolge der fehlenden Faktorenaddition folgerichtig auch kein Zweiverdienerabzug gemäss Artikel 212 Absatz 2 DBG gewährt wird.

In allen übrigen Fällen (z.B. wenn beide Ehegatten als Grenzgänger aus Italien in der Schweiz erwerbstätig sind) werden – je nach persönlicher Situation der steuerpflichtigen Personen – die üblichen Quellensteuertarife A, B, C, D, E oder H angewendet.

**Tarifcode H:** Der Tarif H kommt für Steuerpflichtige zur Anwendung, welche nicht in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben und mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten (Alleinerziehende).

Bisher wurde für Alleinerziehende der gleiche Tarif gewährt wie für Verheiratete mit Kindern (z.B. B1 bei einem Kind). Dies hatte jedoch zur Folge, dass Alleinerziehende ebenfalls vom Verheiratetenabzug gemäss Artikel 213 Absatz Buchstabe c DBG profitierten, der im Tarif B miteinberechnet ist. Mit einem neuen separaten Tarif wird der Umstand berücksichtigt, dass es Kantone gibt, die der speziellen Situation von Alleinerziehenden nicht durch den Verheiratetenabzug, sondern durch andere Massnahmen Rechnung tragen (z.B. Steuerabzug für Alleinerziehende). Im Tarif H werden der Kinderabzug nach Artikel 213 Absatz 1 Buchstabe a DBG, der Versicherungsabzug nach Artikel 212 Absatz 1 DBG und der Elterntarif nach Artikel 214 Absatz 2<sup>bis</sup> DBG berücksichtigt.

**Tarifcode L:** Der Tarif L gelangt bei denjenigen Personen zur Anwendung, die sowohl nach Artikel 15a des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland (DBA-D)<sup>5</sup> vom 11. August 1971 als Grenzgänger in der Schweiz einer unselbständigen Erwerbstätigkeit nachgehen als auch die Voraussetzungen für den Tarif A erfüllen. Die Besteuerung ist gemäss Artikel 15a Absatz 1 DBA-D begrenzt auf maximal 4,5 Prozent des Brutobetrag der Vergütungen.

**Tarifcode M:** Analog Tarif L für jene Grenzgängerinnen und Grenzgänger, welche die Voraussetzungen für den Tarif B erfüllen.

**Tarifcode N:** Analog Tarif L für jene Grenzgängerinnen und Grenzgänger, welche die Voraussetzungen für den Tarif C erfüllen.

**Tarifcode O:** Analog Tarif L für jene Grenzgängerinnen und Grenzgänger, welche die Voraussetzungen für den Tarif D erfüllen.

---

<sup>5</sup> Abkommen vom 11. August 1971 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (DBA-D; SR 0.672.913.62)

Tarifcode P: Analog Tarif L für jene Grenzgängerinnen und Grenzgänger, welche die Voraussetzungen für den Tarif H erfüllen.

### Artikel 1 Absatz 3

Im genannten Absatz werden rein redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

### Artikel 2 Absatz 2

Gemäss Artikel 86 DBG werden bei der Festsetzung der Steuertarife Pauschalen für Berufskosten, Versicherungsprämien und Abzüge für Familienlasten berücksichtigt. Die Höhe dieser Abzüge werden nach Artikel 2 Buchstabe b QStV im Einvernehmen mit den Kantonen festgelegt. Bei der Quellenbesteuerung können Unterhaltsbeiträge (für Kinder oder geschiedene, rechtlich oder tatsächlich getrennt lebende Ehegatten) erst im Folgejahr mittels einer Tarifkorrektur (vgl. Art. 2 Bst. e QStV) oder einer nachträglichen ordentlichen Veranlagung (vgl. Art. 90 Abs. 2 DBG) korrigiert werden. Aus diesem Grund kann es bei Personen, die der Quellenbesteuerung unterliegen und die Unterhaltsbeiträge leisten müssen, zu finanziellen Engpässen kommen. Um diese Problematik zu mildern, sieht der Tarif A "Unterkategorien" vor, um die Sozialabzüge gemäss Artikel 213 Absatz 1 Buchstabe a DBG (Kinderabzug inkl. des Versicherungsabzugs gemäss Art. 212 Abs. 1 DBG) zu berücksichtigen. Diese Massnahme berücksichtigt die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der quellensteuerpflichtigen Person und verhindert allfällige finanzielle Härten.

Für die Anwendung von Tarif A mit "Kinderabzügen" ist ein Antrag der steuerpflichtigen Person notwendig. Die zuständige Steuerbehörde entscheidet, ob im Einzelfall Tarif A mit "Kinderabzügen" angewendet werden darf und teilt dies dem Arbeitgeber sowie der steuerpflichtigen Person mit. Ist dies der Fall, werden die Quellensteuern aufgrund der tatsächlich geleisteten Unterhaltszahlungen gemäss unten stehendem Beispiel neu berechnet. Auch bei den Kategorien B, C oder H kann es zu einer Berücksichtigung der Unterhaltsbeiträge führen, indem beispielsweise die Kategorie B1 (Verheirateter mit einem Kind) auf B2 erhöht wird, falls er Unterhaltszahlungen für ein zweites Kind leistet.

#### Beispiel:

Zahlt die geschiedene steuerpflichtige Person im Jahr 28'000 Franken Alimente für ein Kind und beträgt der kantonale Kinderabzug 10'000 Franken (inkl. Versicherungsabzug), so kann ihr der Tarif A2 (2 Kinderabzüge) gewährt werden.

### Artikel 2 Absatz 3

Wer beispielsweise Beiträge in die Säule 3a bezahlt hat, kann diese Kosten im Rahmen einer Tarifkorrektur nachträglich (nachfolgendes Steuerjahr) geltend machen, da die bestehenden Tarife keine individuellen Kosten berücksichtigen (Art. 137 DBG).

Unterhaltsbeiträge können schon während dem Steuerjahr bei der Berechnung der Quellensteuer berücksichtigt werden, wenn die steuerpflichtige Person einen entsprechenden Antrag stellt. Die Steuerverwaltung prüft, ob ein Härtefall vorliegt. Ist dies der Fall, teilt sie dem Arbeitgeber und der steuerpflichtigen Person den anzuwendenden Tarif mit (vgl. Ausführungen zu Art. 2 Abs. 2). Vorbehalten bleibt in jedem Fall die Anwendung von Artikel 137 DBG.

Wurden die Unterhaltsbeiträge bei der Anwendung der Tarife nach Artikel 2 Absatz 2 berücksichtigt, so wird im Folgejahr die effektive Steuerschuld von Steuerpflichtigen mit dem Tarifcode A, B, C oder H von Amtes wegen nachberechnet.

#### Beispiel:

Eine verheiratete Person (Alleinverdiener) mit einem Kind zahlt für ein weiteres Kind aus erster Ehe Unterhaltsbeiträge. Diese steuerpflichtige Person wird mit dem Tarif B1 (B plus

ein Kind) besteuert. Führen die zu bezahlenden Unterhaltsbeiträge für das erste Kind aus erster Ehe zu einem Härtefall, kann die Steuerverwaltung einen zweiten Kinderabzug berücksichtigen (sofern die Unterhaltsbeiträge mindestens in dieser Höhe geleistet werden). In diesem Fall wird der Tarif B mit zwei Kinderabzügen angewendet (sog. Tarif B2). Der Tarif B (wie auch die Tarife C und H) beinhaltet jedoch auch den tariflichen Abzug pro Kind vom Steuerbetrag (Art. 214 Abs. 2<sup>bis</sup> DBG) in der Höhe von 251 Franken. In diesem Fall würde es im Vergleich zu einer Person, für die der Tarif A gilt (der den tariflichen Abzug für ein Kind nicht vorsieht) zu einer unberechtigten Steuerminderung kommen. Um diese ungleiche Behandlung zu verhindern, soll in jenen Fällen, in denen die Tarife B, C und H mit einem zusätzlichen Kinderabzug angewendet werden, eine obligatorische nachträgliche Berechnung der effektiven Steuerschuld erfolgen. Dabei wird der vorgängig gewährte tarifliche Abzug für Kinder in der Höhe von 251 Franken wieder aufgerechnet.

#### Artikel 3a Absatz 1

Die bisher unter den gemeinsamen Bestimmungen verankerten Vorgaben zur Meldepflicht der Arbeitgeber (Art. 13a QStV) werden neu in den 1. Abschnitt "Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer" eingebaut. Das ist von der Systematik der Verordnung her stringent, da die Meldung aller quellensteuerpflichtigen Arbeitnehmer davon betroffen ist.

In denjenigen Fällen, in denen die Schuldner der steuerbaren Leistung die Quellensteuern nicht mittels ELM/QSt abrechnen, ist unverändert die Neuanstellung von quellensteuerpflichtigen Arbeitnehmern innert 8 Tagen den Steuerbehörden zu melden. Dieses Anmeldeverfahren ist weiterhin erforderlich, weil die Arbeitgeber einerseits nicht über die Lohnsoftware bei der Ermittlung der Tarifeinstufung unterstützt werden und andererseits teilweise andere Abrechnungsperiodizitäten gelten (quartalsweise, halbjährlich und jährlich).

#### Artikel 3a Absatz 2

Bei Arbeitgebern, welche die Quellensteuern mittels ELM/QSt abrechnen, erfolgt die Meldung mittels monatlicher elektronischer Abrechnung. Die Tarifeinstufung wird dabei über die Lohnsoftware ELM/QSt unterstützt und kann in der Folge direkt bei der Verbuchung der Quellensteuerabrechnung durch die kantonale Steuerbehörde verifiziert werden. Unter diesen Umständen rechtfertigt es sich, den Arbeitgebern, welche über ELM/QSt abrechnen, insoweit entgegen zu kommen, als unter diesen Umständen auf die Einhaltung der 8-tägigen Anmeldefrist verzichtet werden kann.

#### 1a. Abschnitt (Gliederungstitel vor Art. 4)

Die Bestimmungen der Artikel 4 – 6 betreffen wie unter dem bisherigen 1. Abschnittstitel nur natürliche Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz. Der bisherige Abschnitt 1 wird mit gleichem Text lediglich verschoben und wird zum Abschnitt 1a.

#### Artikel 4 Absatz 2

Nachdem seit dem Kalenderjahr 2003 sämtliche Kantone auf das System der einjährigen Veranlagung für natürliche Personen gewechselt haben, hat diese Bestimmung keine praktische Bedeutung mehr und ist folgerichtig aufzuheben.

#### Artikel 13 Absatz 1

Durch die Einführung von ELM/QSt können viele Arbeitsabläufe bei den Arbeitgebern für die Quellensteuer automatisiert und damit administrativ vereinfacht werden. Dies rechtfertigt es, die Bezugsprovision neu auf mindestens 1 und höchstens 3 Prozent des Steuerbetrags festzulegen (bisher 2 – 4%).



## Artikel 13 Absatz 2

Die zuständige kantonale Steuerbehörde kann die Bezugsprovision bei Verletzung der Verfahrenspflichten kürzen oder streichen (beispielsweise bei Nichteinhaltung der Fristen zur Abrechnung und/oder Ablieferung der abgezogenen Quellensteuern). Ob die Bezugsprovision ganz oder nur teilweise gestrichen wird, hängt vom Umfang der mangelnden Mitwirkung ab und liegt im Ermessen der zuständigen Steuerbehörde. Der Arbeitgeber kann gegen die getroffenen Massnahmen eine Verfügung verlangen (Art. 137 DBG). Ist er mit dem Entscheid nicht einverstanden, kann er den ordentlichen Rechtsweg beschreiten (Art. 139 DBG).

## Artikel 13 Absatz 3

Nach Absatz 3 liegt es in der Kompetenz der Kantone, wie die Festsetzung der Bezugsprovision ausgestaltet werden soll. Die Kantone haben beispielsweise die Möglichkeit, die Bezugsprovision für manuell oder elektronisch abrechnende Arbeitgeber unterschiedlich im Rahmen von 1 – 3 Prozent des Steuerbetrags rechtlich festzulegen. Abstufungen nach Art und Höhe der steuerbaren Leistung sind weiterhin möglich. Den Kantonen bleibt es zudem vorbehalten, für die Bezugsprovision einen Höchstbetrag pro steuerbare Leistung festzulegen. Die Bezugsprovision wird nach den Regeln desjenigen Kantons gewährt, der auf die Quellensteuer Anspruch hat.

## Artikel 18

Die Berechtigung der ESTV, Vorschriften über eine richtige und einheitliche Erhebung der an der Quelle abzuziehenden direkten Bundessteuer sowie über das Vorgehen bei der nachträglichen ordentlichen Veranlagung zu erlassen, ergibt sich direkt aus Artikel 102 Absatz 2 DBG. Daher kann diese Bestimmung ersatzlos gestrichen werden.

## Anhang

### Ziffer 1

Bisher wurden in Ziffer 1 lediglich spezielle Ersatzeinkünfte nach Artikel 3 Absatz 3 QStV erwähnt. In der Praxis haben die Kantone diese Bestimmung sinngemäss auch auf den Quellensteuern des Nebenerwerbseinkommens angewendet. Aus diesem Grund wird neu ganz allgemein auf den Tarifcode D (Art. 1 Abs. 1 Bst. d) verwiesen. Aus redaktionellen Gründen wird der Begriff "Bruttoleistungen" durch "Bruttoeinkünfte" ersetzt.

### Ziffer 1<sup>bis</sup>

Für die Abrechnung zwischen Bund und Kantonen (Art. 89 und 101 DBG resp. Art. 17 QStV) sind bisher bei der Quellensteuer, die auf dem Erwerbseinkommen von deutschen Grenzgängerinnen und Grenzgängern erhoben wurde (max. 4,5% der Bruttoeinkünfte), verschiedene Berechnungsweisen verwendet worden. Die vorgeschlagene Lösung stellt einen praktikablen Ansatz dar, der auch in seiner Höhe angemessen ist, und letztlich eine weitere Vereinheitlichung zur Folge hat.

Berechnungsbeispiel mit 0,5 Prozent der Bruttoeinkünfte: Die steuerpflichtige Person wird nach dem Tarif L besteuert und verdient monatlich 5'000 Franken brutto. Annahme: Massgebender Quellensteuersatz: 15%, begrenzt durch das DBA-D auf 4,5%. Steuereinnahmen: 225 Franken p.m. (4,5% von 5'000 Franken). Von diesen 225 Franken gehen 25 Franken an den Bund (ein Neuntel von 4,5% oder 0,5% der Bruttoeinkünfte). Liegt der Steuersatz unter 4,5 Prozent, so ist der Anteil der direkten Bundessteuer unter Vorbehalt von Artikel 17 Absatz 1 QStV effektiv abzurechnen.

### Ziffer 3 Einleitungssatz

Hier handelt es sich um eine rein formalrechtliche Anpassung im Sinne der formellen Bereinigung der zeitlichen Bemessung der direkten Steuern bei den natürlichen Personen (DBG und StHG).

### **3. Inkrafttreten**

Mit der Inkraftsetzung der vorliegenden EFD-Verordnung sollen im Quellensteuerverfahren die Tarificodes und -anwendungen schweizweit harmonisiert werden. Sobald die EFD-Verordnung verabschiedet worden ist, werden die Kantone, welche künftig die elektronische Übermittlung der Quellensteuerdaten über ELM/QSt vornehmen, ihre Bestimmungen entsprechend der Bundesvorlage anpassen.

Die technische Einführung von ELM/QSt ist auf den 1. Januar 2014 vorgesehen. Auf diesen Zeitpunkt hin werden die Kantone die notwendigen Anpassungen im kantonalen Recht vornehmen und die Schuldner der steuerbaren Leistung über die Änderungen informieren müssen.

Weil die Umsetzung von ELM/QSt während der Initialisierungsphase Anpassungsaufwand haben wird, sollen die festgelegte neue Bandbreite im Bereich der Bezugsprovisionen sowie die Möglichkeit zur Festlegung eines Höchstbetrags pro steuerbare Leistung (Art. 13 Abs. 1 und Abs. 3) erst ein Jahr nach Inkraftsetzung der übrigen Ordnungsänderungen auf den 1. Januar 2015 in Rechtskraft erwachsen.